

Rahmenvereinbarung
über die
Durchführung von Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
gem. § 132e SGB V i. V. m. § 20 d SGB V

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB)
Schwachhauser Heerstr. 26-28, 28209 Bremen

der
AOK Bremen/Bremerhaven
Bgm.-Smidt-Str. 95, 28195 Bremen

dem

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover
zugleich für die
Knappschaft-Regionaldirektion Hamburg

der

IKK gesund plus,
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

- im folgenden Krankenkassen -

Präambel

Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, § 618 BGB, § 15 SGB VII i. V. m. Unfallverhütungsvorschriften) durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Dieser Vertrag soll gewährleisten, dass auch solche Versicherten den Impfschutz erhalten, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst angebotene Schutzimpfungen nicht in Anspruch nehmen können.

1.

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Schutzimpfungen bei Anspruchsberechtigten der Kassen.
- (2) Die Voraussetzungen, Art und Umfang der Schutzimpfungen richten sich nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Bei einer Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (3) Es können die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Schutzimpfungen zu Lasten der Kassen durchgeführt werden.
- (4) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultanimpfungen ist Gebrauch zu machen.
- (5) Die postexpositionelle Gabe von Tetanus-Immunglobulin ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2.

Berechtigte Vertragsärzte

Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erbringen.

3.

Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen. Der § 19 ff. (BMV-Ä) bzw. § 23 ff. BMV (EKV) gilt entsprechend.

4. Umfang der Impfleistungen

Die Impfleistungen nach 1. umfassen neben der Verabreichung des Impfstoffes je nach Erfordernis:

- Informationen über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese, einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- Hinweise zu Auffrischimpfungen,
- Dokumentation der Impfung im Impfausweis bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

5. Bewertung und Abrechnung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen kalendervierteljährlich mit der KVHB ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Abrechnungsnummern (Dokumentationsnummern) mit der einheitlich vereinbarten Pauschalvergütung.
- (2) Die KVHB erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit den Kassen ab. Die Leistungen werden im Formblatt 3 entsprechend den jeweils gültigen Formblattrichtlinien gesondert ausgewiesen.

6. Statistik

Die KVHB stellt den Verbänden der Krankenkassen, ggf. auf elektronischen Datenträger, eine nach Abrechnungsnummern differenzierte fachgruppenbezogene Frequenzstatistik zur Verfügung.

7. Impfstoffe

Der Bezug von Impfstoffen erfolgt - auch im Einzelfall - entsprechend der Anlage 2 der Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Packungsgrößen sind wahrzunehmen. Impfstoffe für Impfungen, die nicht unter diese Vereinbarung fallen, sind von der Verordnung im Sprechstundenbedarf ausgeschlossen.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2013, gekündigt werden.

Bremen,

Kassenärztliche Vereinigung Bremen

AOK Bremen/Bremerhaven

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen
zugleich für die
Knappschaft-Regionaldirektion Hamburg

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

IKK gesund plus
handelnd als IKK- Landesverband für das Land Bremen
zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse